Kooperationsvertrag

zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und

der BGW

zur Nutzung des BGW-Rückenkollegs am Standort Halle (Saale)

Kooperationsvertrag

Zwischen

Unfallkasse Sachsen-Anhalt - UK ST – Käsperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Plenikowski-

- nachfolgend "Auftraggeberin" genannt -

und

der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW – Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg

- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Prof. Dr. Stephan Brandenburg-

- nachfolgend "Beauftragte" genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch "Parteien" genannt -

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Zur Zusammenarbeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UK ST) auf dem Gebiet der Sekundären Individualprävention wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Es ist beabsichtigt, auf dem Gebiet der Sekundären Individualprävention zu kooperieren. Um die Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Personen im Falle einer beruflich verursachten Erkrankung zu erhalten oder wiederherzustellen, bieten die Unfallversicherungsträger spezifische Maßnahmen der Sekundären Individualprävention an. Dadurch wird vielen Menschen ermöglicht, trotz ihrer Erkrankung in ihrem Beruf zu verbleiben. Eine drohende Berufskrankheit kann mit diesen Maßnahmen verhindert werden.

Muskel-Skelett-Erkrankungen sind häufige Erkrankungen von Beschäftigten im Gesundheitsdienst. Viele der versicherten Personen im Gesundheitsdienst haben einen langen Leidensweg hinter sich und oft steht am Ende die Aufgabe des Berufs. Deshalb hat die BGW hierzu spezielle Angebote entwickelt: die Rückensprechstunde (Beratungsangebot), das Rückenkolleg und den

zugehörigen Refresher (ergonomische und praxisorientierte Schulungen) sowie die Arbeitsplatzbegleitung (praxisorientierte ergonomische Schulung am Arbeitsplatz).

Ab dem Jahr 2021 wird das Rückenkolleg durch die BGW in eigener Umsetzung und Steuerung im CharlottenCenter in Halle (Saale) angeboten. Die BGW hat ihre Rehabilitations-, Beratungsund Seminarangebote auch für andere Unfallversicherungsträger geöffnet und bietet auch für andere Branchen berufsspezifische Produkte an.

Um zukünftig die Kompetenzen auf dem Gebiet der Sekundären Individualprävention zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, wollen die Parteien gemeinsame Aktivitäten durchführen. Hierzu soll das Rückenkolleg und der zugehörige Refresherkurs bevorzugt am BGW-Standort Halle (Saale) von der UK ST im Rahmen der vorhandenen Ressourcen genutzt werden.

Die UK ST wird die dabei gewonnenen Erfahrungen mit anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung teilen und so zur Reichweite und Auslastung des BGW-Rückenkollegs beitragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Beauftragte bietet der Auftraggeberin am Standort des CharlottenCenter in Halle (Saale) folgende Angebote des Rückenkollegs an:
 - a) den 3 wöchigen Basiskurs
 - b) den 1 wöchigen Refresherkurs.
- (2) Die inhaltlichen Beschreibungen der einzelnen Angebote sind dem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt.
- (3) Die Beauftragte erbringt die gesamte aus der inhaltlichen Beschreibung (Anlage 1 und 2) erkennbare Leistung der unter § 1 a) und b) aufgeführten Angebote. Innerhalb der Angebote erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Auskunft und Beratung der Teilnehmenden durch Beschäftigte der Beauftragten.
- (4) Die Beauftragte organisiert das Catering und die Unterbringung/Übernachtung der Teilnehmenden am Seminarort.
- (5) Die Regelungen des § 88 SGB X bleiben unberührt.

§ 2 Zeit und Ort der Leistungserbringung

- (1) Die Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt durch die Auftraggeberin bei der Beauftragten in Textform. Die Terminierung und schriftliche Einladung der Teilnehmenden erfolgt durch die Beauftragte, ebenso wie die weitere organisatorische Planung.
- (2) Der Ort der Leistungserbringung ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, Halle (Saale).

§ 3 Kosten

- (1) Die Beauftrage erhält einen pauschalierten Aufwendungsersatz für jeden von der Auftraggeberin angemeldeten Teilnehmenden.
- (2) Der Aufwendungsersatz beinhaltet die Kosten für den Personal- und Materialaufwand, Catering und die Vorhaltung der Seminarräume sowie die Unterbringung am Seminarort.
- (3) Die Kosten für die Teilnahme von versicherten Personen der Auftraggeberin an Seminaren der Beauftragten, sind im Jahr 2021 und 2022 wie folgt:

- a) 3 wöchiger Basiskurs
 Pro Teilnehmenden beträgt der tägliche Aufwendungsersatz 297,77 € netto
- b) 1 wöchiger Refresherkurs
 Pro Teilnehmenden beträgt der tägliche Aufwendungsersatz 297,77 € netto
- (4) Die Kosten nach Absatz 3 werden von der Beauftragten kalenderjährlich, erstmals für das Jahr 2023, neu festgestellt.
- (5) Eine Stornierung der Teilnahme durch die Auftraggeberin bis vier Wochen vor Seminarbeginn ist kostenfrei möglich. Bei einer Stornierung nach dieser Frist wird 1/3 des Aufwendungsersatzes für den Seminarplatz fällig. Bei Abbruch der Maßnahme werden 80 % des jeweiligen pauschalierten Aufwendungsersatzes fällig.

§ 4 Sonstige Ansprüche, Versteuerung

- (1) Mit der Zahlung des in § 3 vereinbarten Aufwendungsersatzes sind alle Vergütungsansprüche der Beauftragten gegenüber der Auftraggeberin aus diesem Vertrag erfüllt.
- (2) Angebote für nicht bei der Beauftragten versicherte Teilnehmende sind grundsätzlich steuerpflichtig, aber aufgrund § 4 Nr. 15 Buchstabe a UStG von der Umsatzsteuer befreit (Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung untereinander).

§ 5 Fälligkeit

Die nach § 3 vereinbarten Kosten werden gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 6 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung

- (1) Die Beauftragte ist zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verpflichtet. Die ihr im Zusammenhang mit der vereinbarten Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der versicherten Personen und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Mitgliedsunternehmen der Auftraggeberin sind von der Beauftragten im gleichen Umfang geheim zu halten, wie sie von der Auftraggeberin geheim zu halten sind. Die Beauftragte ist verpflichtet, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich außerdem, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über die sonstigen verwaltungsinternen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird zum 01.11.2021 wirksam und läuft zunächst auf unbestimmte Zeit. Vor Ende einer Testphase, die bis zum 31.12.2022 laufen soll, werden die Parteien gemeinsam die Zusammenarbeit auswerten und die Regelungen dieses Vertrages gegebenenfalls anpassen.

- (2) Die Parteien k\u00f6nnen den Vertrag k\u00fcndigen. Die K\u00fcndigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es erm\u00f6glicht, dass die Auftraggeberin f\u00fcr die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und die Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener Zeit einstellen kann. Liegt ein wichtiger Grund, insbesondere ein Versto\u00df gegen die Verpflichtungen aus \u00a77, vor, kann mit sofortiger Wirkung gek\u00fcndigt werden.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Urheberrechte

Die der Auftraggeberin im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Inhalte, Konzepte und Materialien unterliegen dem Urheberrecht der Beauftragten. Die Beauftragte räumt der Auftraggeberin das einfache Nutzungsrecht an dem Flyer (Anlage 2) und an der Broschüre Rückenkolleg (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung ein, um im Kreis der versicherten Personen der Auftraggeberin für deren Teilnahme am Rückenkolleg zu werben. Dieses Nutzungsrecht endet mit der Laufzeit des Vertrags.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.

(Ort, Datum)

(Ort Datum)

Prof. Dr/Stephan Brandenburg

(BGW)

Martin Plenikowski

(UK ST)